jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/29 93/17/0395

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;
VStG §48 Abs1;

Rechtssatz

Ebenso wie ein Straferkenntnis nur im Umfang des§ 44a VStG normative Wirkung hat, hat eine Strafverfügung nur im Umfang des § 48 Abs 1 VStG normative Wirkung (Hinweis: B 30.3.1993, 93/04/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170395.X13

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at